



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1993

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	19. 8. 1993	Bekanntmachung des Abkommens über die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuß der Regionen der Europäischen Gemeinschaft	1550
23212	25. 8. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NW -	1551

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Finanzministerium		
7. 7. 1993	RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1994	1551
Ministerium für Bauen und Wohnen		
23. 8. 1993	Bek. - Vorläufige Satzung der Ingenieurkammer-Bau NW	1555
23. 8. 1993	Bek. - Vorläufige Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NW	1556
Landschaftsverband Rheinland		
25. 8. 1993	Bek. - 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989-1994; Feststellung eines Nachfolgers	1558
30. 8. 1993	Bek. - 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989-1994; Feststellung eines Nachfolgers	1558

101

I.

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Entsendung
der Mitglieder und Stellvertreter
in den Ausschuß der Regionen
der Europäischen Gemeinschaft**

Vom 19. August 1993

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben das Abkommen über die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuß der Regionen der Europäischen Gemeinschaft geschlossen.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. August 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Herbert Schnoor

**Abkommen
über die Entsendung
der Mitglieder und Stellvertreter
in den Ausschuß der Regionen
der Europäischen Gemeinschaft**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

(1) Für den in Artikel 198 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten „Ausschuß der Regionen“ (im folgenden „Ausschuß“ genannt) benennt auf die Dauer der Amtszeit des Ausschusses jedes Land ein Mitglied und einen Stellvertreter.

(2) Die Kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städte- und Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund benennen für drei Sitze die Regierungschefs der Länder je ein Mitglied und einen Stellvertreter, die gewählte Vertreter von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sein müssen.

(3) Für die weiteren der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Sitze benennen die Länder in der Reihenfolge ihrer Einwohnerzahl – beginnend mit dem Land mit der höchsten Einwohnerzahl – für jeweils eine Amtszeit des Ausschusses je ein weiteres Mitglied und einen weiteren Stellvertreter.

(4) Die Benennungen erfolgen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtszeit.

Artikel 2

Die von der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagenden Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter

werden von den Regierungschefs der Länder festgestellt und von dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Bundesregierung zur Weiterleitung an den Rat übermittelt. Die Regierungschefs legen ihrer Feststellung die jeweiligen Benennungen nach Artikel 1 dieses Abkommens zugrunde.

Artikel 3

Endet die Mitgliedschaft oder Stellvertretung im Ausschuß vor Ablauf der Amtszeit, gelten für die Nachbenennung Artikel 1 und 2 entsprechend.

Artikel 4

Das Abkommen tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Es gilt für die Dauer der ersten Amtszeit des Ausschusses und verlängert sich jeweils um weitere vier Jahre, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gekündigt wird.

Bonn, den 27. Mai 1993

Für das Land Baden-Württemberg
Gustav Wabro

Für den Freistaat Bayern
Dr. Thomas Goppel

Für das Land Berlin
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Thomas Mirow

Für das Land Hessen
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen
Jürgen Trittm

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz
Rudolf Scharping

Für das Saarland
Hans Kasper

Für den Freistaat Sachsen
Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt
Dr. Walter Link

Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis

Für das Land Thüringen
Bernhard Vogel

23212

**Verwaltungsvorschrift
zur Landesbauordnung
– VV BauO NW –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 25. 8. 1993 – II A 2 – 100/80

I. Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –, RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 (SMBI. NW. 23212), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 65.52 erhält folgende Fassung:

65.52 Der Versicherungspflicht unterliegen Entwurfsvfasser, soweit sie im Rahmen des § 65 Abs. 1 tätig werden, d.h. Bauvorlagen durch Unterschrift anerkennen, die eines Bauvorlageberechtigten Entwurfsvfassers bedürfen (Ausnahmen siehe Absatz 2). Die in § 65 Abs. 3 über den Kreis der Bauvorlageberechtigten getroffene Regelung ist nicht abschließend; außerdem bleibt die beschränkte Bauvorlageberechtigung für bestimmte Handwerksmeister nach Artikel II Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung bestehen (vgl. im einzelnen Nr. 65.6).

Voraussetzung für die Ausübung der Bauvorlageberechtigung ist das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung.

2. Nummer 65.55 erhält folgende Fassung:

65.55 Die Versicherung kann als (durchlaufende) Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit jedem Bauantrag zu erbringen. Der Nachweis wird durch eine Bestätigung des Versicherers geführt, die nicht älter als drei Jahre sein darf. In der Bestätigung wird festgestellt, daß der Entwurfsvfasser haftpflichtversichert ist. Die Bestätigung enthält insbesondere die Versicherungsnummer sowie Angabe über Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbestätigung wird entsprechend dem Muster des Anhangs zur Nr. 65.5 ausgestellt. Werden Abschriften, Ablichtungen oder Vervielfältigungen der Bestätigung vorgelegt, so müssen diese beglaubigt sein (§ 33 VwVfG. NW).

3. Die Nummern 65.551, 65.552 und die bisherige 65.56 werden gestrichen.

4. Es wird folgende neue Nummer 65.56 eingefügt:

65.56 Mit Vorlage einer Bestätigung des Versicherers hat es hinsichtlich der Prüfung der Erfüllung der Verpflichtung aus § 65 Abs. 5 im Baugenehmigungsverfahren in der Regel sein Bewenden, da mit Einreichung des Bauantrages die versicherungspflichtige Tätigkeit, nämlich die Ausübung der Bauvorlageberechtigung als Entwurfsvfasser, endet. Zweifel an der Gültigkeit der Bestätigung klärt auf Rückfrage der Bauaufsichtsbehörde die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Inselstr. 27, 40479 Düsseldorf. Ergeht in dem Zeitraum zwischen Einreichung des Bauantrages und Erteilung der Baugenehmigung eine Mitteilung der Architektenkammer über das Erlöschen des Versicherungsschutzes (vgl. Nr. 65.57 VVBauO NW), ist hinsichtlich des laufenden Baugenehmigungsverfahrens nichts zu veranlassen. Insbesondere darf das Baugenehmigungsverfahren nicht eingestellt werden. Bereits eingereichte Bauvorlagen sind nicht zurückzuweisen; eine neue Bestätigung für das laufende Verfahren ist nicht erforderlich.

Werden dagegen zum selben Bauantrag Änderungsanträge von Entwurfsvfassern nachge-

reicht, deren Versicherungsschutz erloschen ist, so ist der Änderungsantrag gemäß § 67 Abs. 2 zurückzuweisen oder eine neue gültige Bestätigung eines Versicherers zu verlangen. Dasselbe gilt für weitere Bauanträge zum selben Vorhaben, die nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht werden. Vgl. auch Nr. 65.571 VV BauO NW.

5. Nummer 65.571 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erlöscht der Versicherungsschutz durch Jahresversicherung Dritten gegenüber, teilt die Kammer allen unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes das Erlöschen des Versicherungsschutzes mit.

b) In Satz 4 werden die Wörter „der Versicherungsnachweis seine“ durch die Wörter „eine Bestätigung des Versicherers ihre“ ersetzt.

6. Im Anhang zu Nummer 65.5 entfallen die Muster 1 und 2. Das Muster 3 wird einziges Muster.

II. Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Nach diesem Datum werden von der Architektenkammer Bescheinigungen zum Versicherungsschutz nach den bisherigen Nummern 65.551 und 65.552 nicht mehr ausgestellt. Noch vorher ausgestellte Bescheinigungen der Kammer reichen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Nachweis der ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung aus.

– MBl. NW. 1993 S. 1551.

II.

Finanzministerium

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1994

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 7. 1993 –
S 2363 – 1/2 – V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1994 gilt folgendes:

I.

Lohnsteuerkartenmuster

Das Muster der Lohnsteuerkarte 1994 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekannt gemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1994 dem Muster entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist gelb. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A5 (148 × 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Anlage 2a Abschnitt 1.3 Abs. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Briefdienst Inland (AGB Bfd Inl.) hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

Anlage

II.

Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1994 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschnitt 108 der Lohnsteuer-Richtlinien 1993 (LStR) maßgebend.

Ergänzend gilt folgendes:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38b EStG und Abschnitt 107 Abs. 1 und 2 LStR.

2. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '94“ beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

6. Bescheinigung des Behinderten-Pauschbetrags in den neuen Bundesländern

Behinderten-Pauschbeträge dürfen auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr aufgrund von Beschädigungsausweisen eingetragen werden, die nach den Vorschriften der ehemaligen DDR ausgestellt sind. Diese Ausweise gelten nur noch bis Ende 1993.

7. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 108 Abs. 16 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1994 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1994 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Absch. I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und

den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen v. 7. 7. 1993 IV B 6 – S 2363 – 25/93, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III.

Ergänzende Anordnungen

1. Abweichend von Abschn. 108 Abs. 9 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch)

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)

rf = reformiert (evangelisch-reformiert)

fr = französisch-reformiert

rk = römisch-katholisch

ak = alt-katholisch

is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

2. Wegen des in Abschn. 108 Abs. 10 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1993 Teil I S. 155 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen hingewiesen.

3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Bei Gemeinden, die bereits für 1993 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.

b) Bei Gemeinden, die für 1993 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 – Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.

4. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzuzgrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 7) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlaß des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1972 III B 1 – 4/010 – 4739/72 (MBI. NW. 1972 S. 1052).

5. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.

6. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1994 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Absch. II Nr. 4 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '94“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '94“

Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers

Lohnsteuerkarte 1994

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.	Geburtsdatum						
	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale</td> </tr> <tr> <td>Steuer-klasse</td> <td>Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinder- freiabzüge</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kinderzahl für Berinzulage</td> </tr> </table>	I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale		Steuer-klasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinder- freiabzüge		Kinderzahl für Berinzulage
I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale							
Steuer-klasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinder- freiabzüge						
	Kinderzahl für Berinzulage						
	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Kirchensteuerabzug</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmer</td> <td>Ehegatte</td> </tr> </table>	Kirchensteuerabzug		Arbeitnehmer	Ehegatte		
Kirchensteuerabzug							
Arbeitnehmer	Ehegatte						
	(Datum)						
(Gemeindebehörde)							

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder-freiabzüge	Kinderzahl für Berinzulage	Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer	Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
					vom 1994 an bis zum 31. 12. 1994	I. A.
					vom 1994 an bis zum 31. 12. 1994	I. A.
					vom 1994 an bis zum 31. 12. 1994	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1994 an bis zum 31. 12. 1994	I. A.
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 1994 an bis zum 31. 12. 1994	I. A.
			Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 1994 an bis zum 31. 12. 1994	I. A.
Ggf. zusätzlich zum o. a. Freibetrag in Buch- staben				vom 1994 an bei der Tätigkeit als	I. A.

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1994 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom – bis		vom – bis		vom – bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 10. bis 12.							
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
7. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 20 v. H.							
8. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 10 v. H.							
9. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
10. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre							
11. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 10.							
12. Ermäßigt besteuerte Entschädigungen							
13. Einbehaltene Lohnsteuer von 10. bis 12.							
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 10. bis 12.							
15. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 10. bis 12. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
16. Kurzarbeiter- u. Schlechtwettergeld, Zuschuß z. Mutter-schaftsgeld, Verdienstauffallschädigung (Bundeseuchengesetz), Aufstockungsbetrag (Altersteuerbegesetz)							
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen						
	Auslands-tätigkeitserlaß						
18. Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (einschl. Zulagen für Ausfallzeiten)							
19. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Auskunftung empfohlen.					
20. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
21. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Fahrtigkeit oder Einsatzwechselhäufigkeit							
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaftsführung							
23. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung							
24. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag							
Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift; Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat							

Ministerium für Bauen und Wohnen

Vorläufige Satzung der Ingenieurkammer-Bau NW

Bek. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 23. 8. 1993 –
II A 2-925.3/1

Die nachfolgend abgedruckte vorläufige Satzung der Ingenieurkammer-Bau habe ich mit Erlass vom 23. 8. 1993 genehmigt und gebe sie hiermit bekannt.

Vorläufige Satzung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Die Ingenieurkammer-Bau i.G. erläßt gem. § 34 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 BauKaG NW folgende vorläufige Satzung:

§ 1

Sitz

Sitz der Ingenieurkammer-Bau NW i.G. ist Essen.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt

- a) für die Pflichtmitglieder gem. § 28 Abs. 1 Buchstabe a BauKaG NW mit der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen im Bauwesen;
- b) für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/innen gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe b BauKaG NW im Zeitpunkt ihrer Zulassung durch das Innenministerium NW;
- c) für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/innen gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe b des BauKaG NW, die vor Inkrafttreten des BauKaG NW zugelassen worden sind, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BauKaG NW;
- d) für die freiwilligen Mitglieder mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, neben der Berufsbezeichnung den Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NW“ zu führen.

(2) Alle Mitglieder erhalten über ihre Mitgliedschaft eine Urkunde.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, einen Stempel zu verwenden, der auf ihre Mitgliedschaft hinweist und ihre Mitgliedsnummer enthält.

Beratende Ingenieure/innen dürfen in ihrem Stempel auch auf die geschützte Berufsbezeichnung hinweisen.

Der Vorstand beschließt über die Form der Stempel.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich der Ingenieurkammer-Bau NW jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere der Hauptwohnung, der beruflichen Niederlassung und der Tätigkeitsart sowie jede Änderung der Fachrichtung anzugeben.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Feststellung des Beitrags auf der Grundlage der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NW zu machen und den ermittelten Beitrag zu entrichten.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsverträge nur in schriftlicher Form abzuschließen.

(7) Alle Mitglieder sind als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin verpflichtet, die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Angestellten zu fördern.

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen

Die erste Vertreterversammlung ist vom Gründungsausschuß einzuberufen.

Über Anträge auf Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung.

(2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin.

Im Einzelfall kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin die Vertreterversammlung eine andere Regelung beschließen.

(3) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Wahl, Zusammensetzung und Abberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 10 Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen werden in je einem besonderen Wahlgang einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(3) Die Wahl des Vorstands ist geheim. Sie erfolgt aus der Mitte der Vertreterversammlung. Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben.

Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung ist unzulässig.

(4) Der Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes muß von mindestens 1/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden.

(5) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Für die Wahl gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Ausschüsse, Wahl und Abberufung der Ausschußmitglieder

(1) Soweit dies erforderlich ist, sind Ausschüsse zu bilden, mindestens jedoch für folgende Sachgebiete:

1. Recht (Satzung, Ingenieurrecht, Baurecht, Vertrags-, Vergabe- und Honorarrecht)
2. Wettbewerbswesen
3. Sachverständigenwesen
4. Ausbildung und Fortbildung
5. Haushalt, Finanzen, Beitragswesen
6. Versorgungswerk

(2) Bei der Bildung von Ausschüssen sind die Interessen aller Mitgliedsgruppen angemessen zu berücksichtigen. In der jeweils konstituierenden Sitzung wählen die Ausschußmitglieder aus ihren Reihen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(3) In jedem Ausschuß soll ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

(4) Die Ausschüsse berichten dem Vorstand und der Vertreterversammlung über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 7

Minderheitenschutz

Ein Besluß kann gegen die Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder einer Wahlgruppe in der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder der Vertreterversammlung gefaßt werden.

§ 8

Form und Art der Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer-Bau NW erfolgen, soweit sie nicht bis zur ersten Vertreterversammlung im Ministerialblatt NW veröffentlicht werden, durch die Veröffentlichung in den VDI-Nachrichten oder in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die vorläufige Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Gründungsausschuß am 28. 7. 1993.

– MBl. NW. 1993 S. 1555.

**Vorläufige Wahlordnung
zur Wahl der Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer-Bau NW**

Bek. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 23. 8. 1993 –
II A 2-925.3/1

Die nachfolgend abgedruckte vorläufige Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau habe ich mit Erlaß vom 23. 8. 1993 genehmigt und gebe sie hiermit bekannt.

**Vorläufige Wahlordnung
zur Wahl der Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer-Bau NW**

Der Gründungsausschuß der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen erläßt aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 31 BauKaG NW die folgende vorläufige Wahlordnung:

Erster Teil: Grundsätze für die Wahl:

**§ 1
Wahlgrundsätze**

(1) Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form der Briefwahl.

Gewählt wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (Listen).

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden getrennt nach folgenden Wahlgruppen in je einem eigenen Wahlgang gewählt:

Wahlgruppe 1: Pflichtmitglieder gem. § 28 Abs. 1 Buchst. a und b BauKaG NW

Wahlgruppe 2: freiwillige Mitglieder gem. § 28 Abs. 2 Buchstabe a BauKaG NW

Wahlgruppe 3: freiwillige Mitglieder gem. § 28 Abs. 2 Buchstabe b BauKaG NW

§ 2

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

(1) Auf je angefangene 25 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen, mindestens 101 Vertreter.

(2) Die Anzahl der Vertreter der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 40 von Hundert der Sitze in der Vertreterversammlung.

(3) Jede Wahlgruppe, für die ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, muß durch mindestens einen Vertreter vertreten werden.

(4) Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebene Anzahl der für jede Wahlgruppe zu wählenden Vertreter stellt der Wahlausschuß fest.

**§ 3
Wahlrecht und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung jedes Mitglied, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben sind.

Zweiter Teil: Vorbereitung der Wahl

**§ 4
Wahlausschuß**

Der Wahlausschuß wird vom Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NW (gemäß §§ 33, 92 Abs. 2 Satz 1 BauKaG NW) berufen.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu berufen.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Sein Stellvertreter muß Mitglied des Vorstands sein. Im Wahlausschuß sollen alle Wahlgruppen vertreten sein.

**§ 5
Beschlußfassung des Wahlausschusses,
Geschäftsordnung**

Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 4 weitere Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von dem Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Die Geschäftsordnung des Vorstands gilt entsprechend.

**§ 6
Wahltermin, Bekanntmachung der Wahl**

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NW beschließt den Wahltermin.

(2) Der Wahlausschuß erläßt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens 80 Tage vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung in dem in der Satzung festgelegten Veröffentlichungsorgan oder durch Brief den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

(3) Die Wahlbekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltermin),
2. die Mitteilung, daß dem Wählerverzeichnis das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer-Bau NW mit dem Stand des 70. Tages vor dem Wahltermin zugrundeliegt,
3. die Mitteilung, daß die Wahlunterlagen bis spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin versandt werden,
4. die voraussichtliche Anzahl der für die Wahlgruppen zu wählenden Vertreter.

Dritter Teil: Durchführung der Wahl

**§ 7
Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlausschuß erstellt das Wählerverzeichnis auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses vom 70. Tag vor dem Wahltermin.

(2) Im Wählerverzeichnis sind die Mitglieder in alphabethischer Reihenfolge, unterteilt nach Wahlgruppen 1, 2 und 3 aufzuführen.

Es muß für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Vorname und Familienname, Geburtsname und Anschrift.

(3) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis hat der Wahlausschuß unverzüglich zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen zuzustellen.

Das Wählerverzeichnis ist, soweit erforderlich, zu berichten.

(4) Im Fall von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuß bis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigten. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis ist dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8
Wahlbenachrichtigung**

Bis spätestens zum 56. Tage vor dem Wahltermin erhält

- jedes Mitglied eine schriftliche Wahlbenachrichtigung, die folgendes enthalten muß:
1. allgemeine Erläuterungen zum Wahlverfahren,
 2. alle für den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben,
 3. Angabe, daß das Wählerverzeichnis vom 56. bis 49. Tag vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NW während der allgemeinen Geschäftszeit ausliegt,
 4. Hinweis, daß ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 42. Tag vor dem Wahltermin möglich ist,
 5. Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter der Ingenieurkammer-Bau NW, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3,
 6. Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3; ein Mustereines Wahlvorschlags ist farbig differenziert nach Wahlgruppen beizufügen,
 7. Angabe, daß die Wahlvorschläge bis zum 35. Tag vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NW vorliegen müssen und später einge hende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge (Listen) können bis zum 35. Tag vor dem Wahltermin von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NW eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 eingereicht werden und von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein.
Name und Anschrift der Unterzeichner sind anzugeben.
- (3) Jedes Mitglied darf nur eine Liste, und zwar seiner Wahlgruppe, unterschreiben.
- (4) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur in einer Liste benannt werden.
- (5) Bei jedem Wahlvorschlag muß ein Kennwort, das nicht den Namen eines Verbandes oder einer Gewerkschaft in NW enthalten darf, angegeben werden.
- (6) Auf dem Wahlvorschlag muß eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter angegeben werden, die von den jeweils Vorschlagenden bestimmt werden.
- (7) Auf jeder Liste dürfen höchstens zehn Kandidaten oder Kandidatinnen mehr aufgeführt werden als die Anzahl der zu wählenden Vertreter der jeweiligen Wahlgruppe.
- (8) Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin ist anzugeben: Familienname, Vorname, Geburtsname, Anschrift, Fachrichtung, Wahlgruppe; die schriftliche Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin ist beizufügen.

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß hat die Wahlvorschläge (Listen) unverzüglich nach Einreichung zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.
- (2) Bei der Feststellung von Mängeln der Wahlvorschläge fordert der Wahlausschuß die jeweilige Vertrauensperson auf, innerhalb von acht Tagen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens, den Mangel zu beseitigen.
- (3) Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, gilt der Wahlvorschlag als nicht zur Wahl zugelassen.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Bis spätestens zum 14. Tag vor dem Wahltermin müssen die Wahlunterlagen verschickt sein.
- Sie beinhalten:
- eine Anweisung für die Stimmabgabe
 - den Briefwahlumschlag
 - den Stimmzettel mit besonderem Umschlag

- einen Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, daß er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, daß ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind, und daß er persönlich abgestimmt hat.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimmen wie folgt ab:
Auf dem Stimmzettel kreuzt er den Kandidaten oder die Kandidatin, dem oder der er seine Stimme geben will, zweifelsfrei an; dabei kann er einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder seine Stimmen verteilt an Kandidaten oder Kandidatinnen verschiedener Listen geben.

Hierbei ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb einer Liste aufgeführt sind.

(4) Stimmzettel, auf denen kein Kandidat oder keine Kandidatin angekreuzt ist oder mehr als drei Stimmen vergeben wurden, sind ungültig.

(5) Der Wahlbrief muß spätestens am Wahltermin bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau eingegangen sein.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) In einer ersten Stimmenauswertung wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die Gesamtstimmenzahl einer jeden Liste nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu verteilen sind.
Jeder Liste wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz ange rechnet, als sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) In einer zweiten Stimmenauswertung werden die innerhalb der Listen auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen ausgezählt, um so die von den Wählern gewollte Reihenfolge innerhalb der aufge stellten Listen zu ermitteln.
Die ursprüngliche Reihenfolge innerhalb der Listen bleibt im übrigen unberührt.

(3) Der Wahlausschuß stellt nach Auszählung der Stim men fest, wie viele Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen, a) auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin b) auf jede Liste entfallen sind.

(4) Gewählt ist jeder Kandidat oder jede Kandidatin, der oder die durch das Verfahren nach Absätzen 1 und 2 einen Sitz aufgrund der auf ihn oder sie entfallenden Wähler stimmen erlangt hat.

§ 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand macht das gem. § 12 festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in gleicher Weise bekannt, wie die Wahlbekanntmachung veröffentlicht worden ist (§ 6 Abs. 2). Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der An nahme oder Ablehnung der Wahl durch die Kandidaten oder Kandidatinnen.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 14 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Wahl zur Vertreterversammlung sind bis zum Beginn der näch sten Wahl der Vertreterversammlung sorgfältig aufzubewahren.

§ 15 Ermittlung von Nachfolgern in der Vertreterversammlung

Lehnt ein gewählter Kandidat oder eine gewählte Kan didatin die Annahme der Wahl ab oder legt ein Mitglied der

Vertreterversammlung sein Amt nieder, endet seine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NW oder ändert sich der Mitgliedsstatus oder ist durch rechtskräftiges baugerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden, so ermittelt der Vorsitzende des Wahlausschusses den Nachfolger oder die Nachfolgerin nach den Grundsätzen des § 12 auf die Grundlage des festgestellten Wahlergebnisses.

§ 16 Ergänzende Vorschriften

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorläufige Wahlordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen oder in den VDI-Nachrichten oder in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Kraft.

Beschlossen durch den Gründungsausschuß am 28. 7. 1993.

– MBl. NW. 1993 S. 1556.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 25. 8. 1993

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Dittgen, Volker, SPD,
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Jakob, Wilfried, SPD,
als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 9. 1993 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 9. 1993 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 25. August 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1993 S. 1558.

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 30. 8. 1993

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Prof. Kalenborn, Heinz, SPD,
rückt das gewählte Ersatzmitglied
Herr Gaida, Peter, SPD,
als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 9. 1993 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 30. August 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1993 S. 1558.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569